



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**63. Jahrgang**

**01.10.2024**

**Nr. 43**

---

1. 13. Satzung vom 01.10.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001
2. **BEKANNTGABE**  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2025

## **13. Satzung**

**vom 01.10.2024**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2023) wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 12**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Recklinghausen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen“. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften örtübliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind.

Das „Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen“ wird auch im Internet auf <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> veröffentlicht.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 3 GO NRW werden im „Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen“ öffentlich bekannt gemacht. Auf die Ausgabe dieses Amtsblattes wird in folgenden in Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen hingewiesen:

1. Recklinghäuser Zeitung
2. Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) – Ausgabe Recklinghausen –

Der Hinweis in den genannten Tageszeitungen ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung.

(3) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW) werden ausschließlich durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird im „Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen“ nachrichtlich hingewiesen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Anschlagkasten des Rathauses, Eingang Rathaus – Rathausplatz 3/4 – Recklinghausen. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf

gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Absatz 1 bis 3 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Diese Bestimmungen lassen zwingende gesetzliche Vorschriften unberührt.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 01.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **BEKANNTGABE**

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2025

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1194 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), steht der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen ab dem 01.10.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens des Rates über den Haushalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Rat hat den Haushaltsentwurf zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Der Entwurf ist in der Zeit vom 01.10.2024 bis zur geplanten Verabschiedung des Haushalts durch den Rat am 02.12.2024 auf der Internetseite der Stadt Recklinghausen über einen Link zum digitalen Haushalt öffentlich einsehbar.

Ebenso kann dieser während der üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09, eingesehen werden. Vorab ist hierzu ein Termin zu vereinbaren.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Bekanntmachung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3 – 4, 45655 Recklinghausen, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.